

Die Riester-Rente wurde 2001 als Instrument der zusätzlichen privaten Altersvorsorge geschaffen, das mit Zulagen und Steuervergünstigungen gefördert wird. Durch die Förderung soll ein Absenken der gesetzlichen Rentenversicherung kompensiert werden. Die Riester-Rente ist für die meisten Menschen in Deutschland ein ideales Mittel, um staatlich gefördertes Altersvorsorgesparen zu betreiben. Der Staat fördert sowohl über direkte Zulagen, die dem Vertrag gutgeschrieben werden, als auch über mögliche Steuervorteile das Vorsorgen fürs Alter.

Die staatliche Förderung können nicht nur Menschen mit einem eigenen Einkommen in Anspruch nehmen: Erzielt beispielsweise nur ein Ehepartner ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen, kann auch der nicht berufstätige Ehepartner die Förderung in Form von Zulagen erhalten. Dies ist allerdings nur möglich, wenn beide Ehegatten einen eigenen Vertrag abschließen. Anders ist die Situation bei nicht berufstätigen Ehepartnern, die geistig behinderte Kinder pflegen. Da für diese Pflege oftmals Zuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, verfügt der pflegende Angehörige über einen eigenen unmittelbaren Anspruch auf die staatliche Förderung. Der berufstätige Ehegatte muss hier keinen eignen Vertrag abgeschlossen haben. Ein Vertrag reicht somit aus.

Zusätzlicher Vorteil: Aufgrund des fehlenden sozialversicherungspflichtigen Einkommens des pflegenden Ehegatten muss lediglich der Mindestbeitrag in Höhe von 60,00 € jährlich als Eigenbeitrag in den Riester-Vertrag eingezahlt werden. Der Staat zahlt dann zusätzlich weitere 154,00 € (in 2008) als Zulage in den Vertrag. Hinzu kommt die Kinderzulage in Höhe von 185,00 € (in 2008). Dies entspricht einer Förderquote von 81%. Der Anspruch auf die Kindergeldzulage ist abhängig vom Anspruch auf Kindergeld. Solange Kindergeld gezahlt wird, besteht auch der Anspruch auf die Kinderzulage. Da für geistig behinderte Kinder, die der besonderen Betreuung bedürfen, gem. § 32 IV EStG ein zeitlich unbegrenzter Kindergeldanspruch besteht, wird auch die Kinderzulage zeitlich unbegrenzt gezahlt. Für eine 35-jährige Frau ergibt sich z.B. eine mögliche Förderquote von bis zu 81% aus Zulagen. Das heißt: Die Frau zahlt nur 19% des gesamten Beitrags selbst und kann eine lebenslange jährliche Rente von etwa 1.800,00 € (inkl. nicht garantierter Überschüsse) erwarten.

Fazit:

Pflegende Angehörige werden beim Aufbau einer zusätzlichen Altersrente in besonderer Weise vom Staat gefördert und erzielen in der Regel überdurchschnittlich hohe Förderquoten.

Persönliche Beratung:

Unsere Vorsorgeberater beraten Sie oder interessierte Eltern, die in Ihren Einrichtungen nach besonderen Versicherungslösungen fragen. Gerne begleiten wir auch einen Elternabend, um über dieses oder andere Themen zu referieren. Wir stehen Ihnen kostenlos unter der Tel. 0800 603 603 1 zur Verfügung.